

Menschenrechtspolitik

Im Zuge der intensiven Auseinandersetzung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat die OeKB beleuchtet, welche Relevanz diese seit mehr als 60 Jahren geltenden Rechte für das Geschäft haben und wie diese in der Unternehmenspraxis gelebt werden können.

Die Menschenrechtspolitik wurde erstmalig im Nachhaltigkeitsbericht 2009 publiziert.

1 Wir fordern und fördern Respekt.

Gegenseitige Wertschätzung ist in der OeKB Gruppe ein wichtiger Grundsatz für die Zusammenarbeit und ein wesentlicher Beitrag zum gemeinsamen Erfolg. Diese respektvolle Haltung fordern wir voneinander und fördern sie auch in der Beziehung gegenüber unseren Auftraggebern, Kunden, Lieferanten, NGOs, Interessensvertretungen und anderen Stakeholdern. Dabei bemühen wir uns um eine Kultur des Dialogs und der offenen, konstruktiven Kritik.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

2 Wir bieten gleiche Chancen

Die unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und individuellen Stärken betrachtend, ist es unser Ziel, allen in der OeKB arbeitenden Menschen die gleichen Rechte einzuräumen. Fachliche Qualifikation und soziale Kompetenz sind die ausschlaggebenden Kriterien für unsere Personalentscheidungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Rat und Hilfe in persönlichen Angelegenheiten benötigen, erhalten diese anonym im Rahmen des Employee Assistance Program.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

3 Wir achten auf die Menschen

Wir fördern Initiativen, die sich für den Schutz des Rechts auf persönliche Freiheit einsetzen. Konkret etwa durch Stipendien für das Masterprogramm für Menschenrechte am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

4 Wir kaufen fair und achten auf die Zulieferkette im Export

Die persönliche Freiheit der Menschen ist für uns unantastbar. In diesem Sinne sind uns auch die Arbeitsbedingungen in unserer Lieferkette ein großes Anliegen. Wenn wir einkaufen, achten wir daher darauf, dass Produkte und Services unter nachweislich fairen Bedingungen entstanden sind. Soziale Aspekte fließen auch in der OeKB-internen Beschaffung von PCs und anderer Hardware ein. Über die strengen Vorgaben des Arbeitnehmerschutzes hinaus bemühen wir uns um das Wohl der Menschen, die in der OeKB Gruppe arbeiten.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten

5 Wir wollen zum Export von hohen Standards und Werten beitragen

In vielen Ländern der Welt herrscht politische Willkür. Dennoch können wirtschaftliche Beziehungen dazu beitragen, die Bevölkerung vor Ort zu unterstützen und damit positiv auf die Menschenrechtssituation in diesen Ländern einzuwirken. Wir achten daher besonders darauf, diese Entwicklung durch unsere Tätigkeit zu unterstützen.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 13

Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

6 Das Recht auf wirksame Beschwerde bleibt gewahrt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht nur bei Institutionen wie der Arbeiterkammer und der Gewerkschaft, sondern auch über das im Auftrag der OeKB von einem externen Partner betriebene Employee Assistance Programm Beratung in rechtlichen Angelegenheiten erhalten. Auf der OeKB Website haben wir einen Beschwerdemechanismus nach GRI G4 eingerichtet, intern haben wir ein Hinweisgebersystem eingeführt.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

7 Wir vertrauen und schützen

Wir vertrauen darauf, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortungsvoll handeln und fördern ihre Eigenverantwortung. Der professionelle Umgang mit vertraulichen Daten und Informationen ist Kern unseres Geschäfts. Daher ist Datenschutz für uns mehr als eine gesetzliche Vorgabe. Die maßvolle private Nutzung von IT-Services und den Umgang mit Nutzungsdaten haben wir in Betriebsvereinbarungen klar geregelt.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

8 Wir unterstützen demokratische Prozesse

Gesellschaft und Unternehmen profitieren von jenen Menschen, die ihr Umfeld aktiv gestalten wollen. Die OeKB Gruppe unterstützt die Aktivitäten des Betriebsrat von Mitarbeiter-Initiativen und Arbeiterkammer-Wahlen und ermöglicht die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an freiwilligen Hilfsaktivitäten im Katastrophenfall.

Artikel 20

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

9 Wir unterstützen soziale Sicherheit

Hohe soziale Sicherheit und umfassende Lebensqualität sind Stärken des Wirtschaftsstandortes Österreich. Die OeKB Gruppe unterstützt Initiativen, die den sozialen Zusammenhalt stärken und Menschen in Not helfen. Die OeKB bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben freiwilligen Pensionskassenzahlungen auch den Zugang zu privater Krankenversicherung.

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

10 Wir zahlen fair

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OeKB Gruppe erhalten ein faires und marktgerechtes Gehalt, das sich nach Funktion und Leistung richtet und nicht nach Geschlecht unterscheidet. Fairness gilt auch im Bereich des Einkaufs, der nachweislich soziale Aspekte und Gewerkschaftsfreiheit in der Lieferantenkette berücksichtigt.

Artikel 23

Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

11 Wir wollen erholte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Erholung und Regeneration der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhalten die Produktivkraft unseres Teams. Die im Konsens mit dem Betriebsrat erarbeiteten Regelungen für Arbeits- und Urlaubszeit sind in Betriebsvereinbarungen festgelegt. Wir unterstützen die Teilnahme an sportlichen und gesundheitsförderlichen Aktivitäten durch entsprechende Programme.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit, insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.